



# Sportstätten- gebührensatzung



---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten des Landkreises Nordhausen, in der Fassung der 1. Änderung vom 22.12.2011 (Sportstättengebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 ThürKO, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 und §§ 1, 2, 10 und 12 ThürKAG i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 05.07.2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten des Landkreises Nordhausen (Sportstättengebührensatzung) beschlossen.

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

Für die Inanspruchnahme von Sportstätten i. S. d. § 1 Abs. 1 der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Vergabe und Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage „Gebührentarif Sportstätten“ beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist
  - a) der Antragsteller oder
  - b) Derjenige, der die Benutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenfrei für den Übungs- und Wettkampfbetrieb für die Mitglieder in einem eingetragenen gemeinnützigen Sportverein oder in einem sonstigen Sport treibenden eingetragenen gemeinnützigen Verein, der den Vereinsitz im Landkreis Nordhausen hat sowie für Kindertagesstätten und Heime. Für eintrittspflichtige sportliche Veranstaltungen außerhalb des regulären Wettkampfbetriebes sowie für alle anderen Nutzungen gilt der anliegende Gebührentarif Sportstätten.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie entstehen mit der Antragstellung für die Nutzung der jeweiligen Sportstätte.  
Sie werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nordhausen, den 22.12.2011

Claus  
Landrat



# Sportstätten- gebührensatzung



## Anlage zu § 1

### Gebührentarif Sportstätten

1.	Sportplätze	
1.1.	Personengruppen je angefangene Einzelstunde	in Euro
1.1.1.	Leichtathletikanlage	15,00
1.2.	Veranstaltungen	
1.2.1.	Eintrittsfreie Benutzung	
	• bis 3 Stunden Dauer	56,00
	• je weitere angefangene Stunde	15,00
1.2.2.	Eintrittspflichtige Veranstaltung	
	• bis 3 Stunden Dauer	97,00
	• je weitere angefangene Stunde	20,00
2.	Sporthallen	
2.1.	Personengruppen je angefangene Einzelstunde	
2.1.1.	Sporthallen bis 300 m <sup>2</sup> Fläche	10,00
2.1.2.	Sporthallen von 301 – 800 m <sup>2</sup> Fläche	15,00
2.1.3.	Sporthallen über 800 m <sup>2</sup> Fläche	26,00
2.2.	Eintrittsfreie Veranstaltungen	
2.2.1.	Sporthallen bis 300 m <sup>2</sup> Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	45,00
	• je weitere angefangene Stunde	10,00
2.2.2.	Sporthallen von 301 – 800 m <sup>2</sup> Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	56,00
	• je weitere angefangene Stunde	15,00
2.2.3.	Sporthallen über 800 m <sup>2</sup> Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	65,00
	• je weitere angefangene Stunde	26,00
2.3.	Eintrittspflichtige Veranstaltung	
2.3.1.	Sporthallen bis 300 m <sup>2</sup> Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	65,00
	• je weitere angefangene Stunde	15,00
2.3.2.	Sporthallen von 301 – 800 m <sup>2</sup> Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	97,00
	• je weitere angefangene Stunde	20,00
2.3.3.	Sporthallen über 800 m <sup>2</sup> Fläche	
	• bis 3 Stunden Dauer	120,00
	• je weitere angefangene Stunde	50,00
	• für 24 Stunden	max. 300,00 €
2.3.4.	Nutzung der Wiedigsburghalle für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen (außer Sportveranstaltungen)	
	• je Stunde	100,00 €
	• für 24 Stunden	max. 1.800,00 €
3.	Sonstige Leistungen	
	Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die nicht in der Gebühr enthalten sind wie Auf-, Ab- und Umbauten, Bestuhlung, Transporte u.a., so sind die daraus entstandenen Kosten separat zu berechnen	